

Euro 1.000.000.000,-

Multi-Currency
Commercial Paper Programm

Rahmenvertrag

zwischen

**Henkel
Kommanditgesellschaft auf Aktien**
als Emittentin

(nachstehend auch "*Emittentin*" genannt)

und

**Dresdner Bank
Aktiengesellschaft**
als Arrangeur

(nachstehend auch "*Dresdner Bank*"
oder "*Arrangeur*" genannt)

**Deutsche Bank
Aktiengesellschaft**
als Co-Arrangeur

(nachstehend auch "*Deutsche Bank*"
oder "*Co-Arrangeur*" genannt)

Die Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Düsseldorf hat am 29. Oktober 1993 einen mit Nachtrag vom 11. Oktober 1995 geänderten sowie mit Schreiben vom 21. Januar 1999 ergänzten Rahmenvertrag ohne festgelegte Laufzeit zur Begebung von Multi Currency-Commercial Paper in Höhe eines Gesamtbetrages von DM 1.000.000.000,- mit der Dresdner Bank Aktiengesellschaft, der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, der Commerzbank Aktiengesellschaft, der Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft sowie der Westdeutsche Landesbank Girozentrale als Plazeure abgeschlossen. Im Nachgang hat die Emittentin jedem dieser Plazeure gekündigt und derzeit gibt es ausschließlich Tagesplazeure.

Henkel beabsichtigt nun gemäß einem Beschluß der persönlich haftenden Gesellschafter vom 11. Dezember 2000, dieses Multi-Currency Commercial Paper Programm ohne festgelegte Laufzeit mit einem Gesamtnennbetrag von DM 1.000.000.000,- auf einen Gesamtnennbetrag von Euro 1.000.000.000,- aufzustocken (nachstehend auch "*Programm*" genannt).

Hinweise auf "*Plazeur*" bzw. "*Plazeure*" in diesem Vertrag gelten für den/die künftig unter dem Programm zu ernennenden Plazeur(e) und nach Maßgabe von Artikel 14 Abs. 5 auch für Tagesplazeure.

Dies vorausgeschickt treffen die Emittentin, der Arrangeur und der Co-Arrangeur folgende Vereinbarungen, die an Stelle des Rahmenvertrages vom 29. Oktober 1993 in seiner heute geltenden Fassung treten.

Artikel 1 **(Programm, Rahmenvolumen, Allgemeine Bestimmungen)**

1. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen des Programms auf Deutsche Mark ("*DM*"), Euro ("*Euro*") oder andere Emissionswährungen (nachstehend "*andere Emissionswährung*" genannt) lautende kurzfristige Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens je DM 500.000,- bei auf DM lautenden Teilschuldverschreibungen bzw. Euro 100.000,- bei auf Euro lautenden Teilschuldverschreibungen oder einen gemäß den relevanten Vorschriften des Landes der Emissionswährung jeweils festzulegenden höheren Nennbetrag als den Gegenwert von Euro 100.000 bei auf andere Emissionswährungen lautenden Teilschuldverschreibungen (nachstehend auch "*Teilschuldverschreibungen*" genannt) mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren abzüglich eines Tages, bei DM bzw. Euro, oder bei einer anderen Emissionswährung mit einer kürzeren Laufzeit entsprechend den relevanten Vorschriften des jeweiligen Landes der Emissionswährung, ab dem Valutierungstag (wie unten definiert) zu begeben. Die Begebung erfolgt in Tranchen mit einem Nennbetrag von jeweils mindestens DM 5.000.000,- bzw. Euro 1.000.000,- oder, im Fall einer anderen Emissionswährung, im Euro-Gegenwert von Euro 1.000.000,-. "*Euro-Gegenwert*" bezeichnet (1) bei einer Teilschuldverschreibung, die auf eine Nationale Währungseinheit des Euro ausgestellt ist, den Eurobetrag, der sich durch Umrechnung des Nennbetrages

auf der Grundlage des durch den Rat der Europäischen Union gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Wechselkurses ergibt oder (2) bei einer Teilschuldverschreibung, die nicht auf eine Nationale Währungseinheit oder auf Euro ausgestellt ist, den Eurobetrag des Nennbetrages, berechnet auf der Basis des Spot-Kurses wie am Stichtag am Hauptfinanzplatz der jeweiligen Emissionswährung quotiert. Die Begebung von Tranchen in einer bestimmten Emissionswährung ist nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen oder Restriktionen der Zentralbank bzw. anderen zuständigen Stellen im Lande der jeweiligen Währung zugelassen. Die Emittentin und der betreffende Plazeur können im Einzelfall für bestimmte Tranchen einen niedrigeren Nennbetrag vereinbaren. Die Teilschuldverschreibungen einer Tranche haben gleichlautende Bedingungen und eine einheitliche Ausstattung.

"Nationale Währungseinheit" bezeichnet die jeweilige nationale Währungseinheit der Länder, die an der dritten Stufe der Euro-Währungsunion teilnehmen. *"Euro"* bezeichnet die einheitliche Währung der an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

2. Im Rahmen dieses Programms ist die Emittentin berechtigt, Teilschuldverschreibungen, die zu einem Zeitpunkt insgesamt ausstehen, bis zu einem Gesamtnennbetrag von Euro 1.000.000.000,- (bzw. dem entsprechenden Euro-Gegenwert bei anderen Emissionswährungen) zu begeben (nachstehend auch *"Rahmenvolumen"* genannt). Die Emittentin, der Arrangeur, der Co-Arrangeur und die ggfs. unter dem Programm ernannten Plazeure können gegebenenfalls schriftlich ein anderes Rahmenvolumen vereinbaren.
3. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Sie werden für die gesamte Laufzeit in Inhaber-Sammelurkunden verbrieft (nachstehend einzeln *"Sammelurkunde"* oder zusammen *"Sammelurkunden"* genannt), die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend auch *"CBF"* genannt), oder - bei Tranchenziehung in einer anderen Emissionswährung - bei einem Gemeinsamen Verwahrer für Clearstream Banking S.A., Luxemburg (*"CBL"*) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems (*"Euroclear"*) (nachstehend auch *"Common Depositary"* genannt) hinterlegt sind. Jede einzelne Tranche wird in einer Sammelurkunde verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei persönlich haftenden Gesellschaftern oder eines persönlich haftenden Gesellschafters sowie eines Prokuristen der Emittentin (deren Unterschriften gemäß § 793 Abs. 2 BGB Faksimile-Unterschriften sein können) sowie die

eigenhändige Unterschrift eines von der Dresdner Bank schriftlich beauftragten Kontrollbeauftragten.

4. Die Emittentin verpflichtet sich, die Personen, die zur Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages und des Emissions- und Zahlstellenvertrages sowie der Sammelurkunden ordnungsgemäß ermächtigt sind, mit vollem Namen, Funktion und Unterschrift in eine Liste einzutragen, die dem Arrangeur, dem Co-Arrangeur und allen Plazeuren bei Unterzeichnung dieses Vertrages bzw. Beitritt zu diesem Vertrag vorzulegen und bei Änderungen zu aktualisieren ist.
5. Der Inhalt der Sammelurkunden soll im wesentlichen dem als Anlage 1a (im Falle von auf DM oder Euro lautenden Sammelurkunden, die bei CBF hinterlegt werden) bzw. 1b (im Falle von Sammelurkunden, die bei einem Gemeinsamen Verwahrer für CBL und Euroclear hinterlegt werden) beigefügten Mustern entsprechen. Der jeweiligen Sammelurkunde sind die in Anlage 2a und b wiedergegebenen Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachstehend auch "*Bedingungen*" oder "*Bedingungen der Schuldverschreibungen*" genannt) in der rechtsverbindlichen deutschen Fassung und einer unverbindlichen englischen Übersetzung beigefügt. Die Teilschuldverschreibungen werden in abgezinster Form begeben und bei Fälligkeit (wie unten in Absatz 9 definiert) nach Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.
6. Die Emittentin kann jederzeit Teilschuldverschreibungen auf dem Markt oder anderweitig erwerben. Die Emittentin kann Teilschuldverschreibungen in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Inhaber einziehen.
7. Die Dresdner Bank ist bei diesem Programm Arrangeur. Der Arrangeur, der Co-Arrangeur sowie jeder Plazeur hat das Recht, gleichzeitig Arrangeur und/oder Plazeur bei vergleichbaren Daueremissions-Programmen verschiedener Emittenten zu sein. Die Emittentin behält sich vor, weitere Daueremissionsprogramme mit anderen Arrangeuren und Plazeuren abzuschließen.
8. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Dresdner Bank befreit, soweit sie zugleich als Arrangeur und Plazeur tätig wird.
9. Für Zwecke dieses Rahmenvertrages ist unter "*Bankarbeitstag*" ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) zu verstehen, an dem die Geschäftsbanken und der internationale Devisenhandel am Ort der betreffenden Emissions- bzw. Zahlstelle sowie das maßgebliche Clearing-System Zahlungen abwickeln und an dem Geschäftsbanken am Ort der betreffenden Emissions- bzw. Zahlstelle für Bankgeschäfte geöffnet sind und zusätzlich, sofern die Teilschuldverschreibungen auf eine andere Emissionswährung als Euro lauten,

an dem die Banken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz des Landes der Emissionswährung Zahlungen abwickeln (im Falle, daß die Teilschuldverschreibungen auf Australische Dollar lauten, sind das Melbourne und Sydney). "Valutierungstag" ist der in der Sammelurkunde als Valutierungstag genannte Tag, und "Fälligkeitstag" ist der in der Sammelurkunde als Fälligkeitstag genannte Tag. Die Verzinsung beginnt mit dem Valutierungstag und endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht.

ARTIKEL 2 **(Emissionsangebote, Plazierung)**

1. Die Emittentin kann auf eigene Initiative Plazeuren die Begebung von Teilschuldverschreibungen anbieten. Jeder Plazeur ist zu jeder Zeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, Angebote für von der Emittentin zu begebende Teilschuldverschreibungen abzugeben (nachstehend auch "*Plazeur-Angebot*" genannt). Solche Plazeur-Angebote müssen in der Weise erfolgen, daß nach vorheriger telefonischer Abstimmung zwischen dem Plazeur und der Emittentin der Plazeur der Emittentin ein Telefax zusendet, das im wesentlichen dem in Anlage 3a im Falle von auf DM oder Euro lautenden Teilschuldverschreibungen, die über CBF abgerechnet werden sollen, und 3b im Falle von Teilschuldverschreibungen, die über CBL/Euroclear abgerechnet werden sollen, enthaltenen Mustern entspricht und vollständig ausgefüllt ist.

Die Annahme eines Plazeur-Angebotes durch die Emittentin erfolgt jeweils nach vorheriger telefonischer Ankündigung durch Unterzeichnung der Annahmeerklärung auf dem Plazeur-Angebot und, sofern der jeweilige Plazeur nicht darauf verzichtet hat, durch Zugang per Telefax dieser Annahmeerklärung an den Plazeur. Jeder Plazeur, der ein Plazeur-Angebot abgibt, kann dies im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung abgeben oder annehmen. Der Plazeur ist gegenüber der Emittentin nicht zur Offenlegung eines Auftraggebers verpflichtet.

2. Die Emittentin wird alle im Rahmen dieses Programmes zu begebenden Teilschuldverschreibungen ausschließlich über die Plazeure oder über einen von einem Plazeur beauftragten Dritten zum Verkauf stellen. Die Plazeure sind nicht verpflichtet, von der Emittentin angebotene Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Sie werden sich nach besten Kräften bemühen, für diese Teilschuldverschreibungen im Markt Abnehmer zu finden.
3. Bei Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages wird die Emittentin der Dresdner Bank als Arrangeur alle in Anlage 4 aufgeführten Dokumente und dem Co-Arrangeur und den Plazeuren Kopien dieser Dokumente zur Verfügung stellen. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, daß der Dresdner Bank als

Emissionsstelle zu jeder Zeit eine ausreichende Anzahl von Sammelurkunden gemäß dem als Anlage 1a und 1b beigefügten Mustern zur treuhänderischen Verwahrung zur Verfügung steht.

4. Plazeur-Angebote zur Begebung von Teilschuldverschreibungen können nur bis spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Valutierungstag und nicht nach 15.30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main abgegeben werden. Plazeur-Angebote können nur bis spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Valutierungstag und zwar nur bis 16.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main angenommen werden.

Bei Annahme eines Plazeur-Angebotes ist die Emissionsstelle im Falle von Teilschuldverschreibungen, die über CBF abgerechnet werden sollen, bzw. eine von ihr und der Emittentin beauftragte Nebenemissionsstelle (nachstehend "Nebenemissionsstelle" genannt) im Falle von Teilschuldverschreibungen, die über CBL/Euroclear abgerechnet werden sollen (wie nachstehend in Artikel 9 bestimmt), durch Übermittlung einer Kopie des Telefaxes, mit dem gemäß Absatz 1 die Annahme erfolgt, bis 16.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main zwei Bankarbeitstage vor dem Valutierungstag für die jeweiligen Teilschuldverschreibungen vom Absender zu unterrichten. Ist der Emissionsstelle bzw. der Nebenemissionsstelle eine Kopie der Annahme übermittelt worden und erhält sie von der Emittentin oder dem jeweiligen Plazeur Nachricht, daß die Emittentin und der jeweilige Plazeur noch keine Einigung über die Ausstattung zu begebender Teilschuldverschreibungen erzielt haben, werden sich der jeweilige Plazeur und die Emittentin nochmals über die Ausstattung der Teilschuldverschreibungen ins Benehmen setzen und die endgültige Ausstattung der Emissionsstelle bzw. der Nebenemissionsstelle bis spätestens 16.30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main zwei Bankarbeitstage vor dem Valutierungstag für die jeweiligen Teilschuldverschreibungen mitteilen. Sollte eine Übereinstimmung zwischen Emittentin und Plazeur nicht bis 16.30 Uhr mitgeteilt werden, wird die Emissionsstelle bzw. die Nebenemissionsstelle das Verfahren zur Belieferung dieses Geschäftes mit Teilschuldverschreibungen nicht einleiten.

5. Stimmen die Emittentin und der betreffende Plazeur in der Ausstattung der zu begebenden Teilschuldverschreibungen überein, veranlaßt die Emittentin die Begebung dieser Teilschuldverschreibungen und ihre Valutierung. Der betreffende Plazeur wird die Zahlung des Kaufpreises für die Teilschuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikel 3 veranlassen.
6. Der Erwerb von Teilschuldverschreibungen durch den jeweiligen Plazeur gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erfolgt jeweils im Hinblick und im Vertrauen auf die von der Emittentin in diesem Rahmenvertrag oder

aufgrund dieses Rahmenvertrages übernommenen Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen, sowie die gemäß Absatz 3 dieses Artikels übermittelten Dokumente und im Vertrauen darauf, daß alle diese Gewährleistungen, Zusicherungen, Verpflichtungen und Dokumente zum Zeitpunkt der Versendung der Annahmeerklärung der jeweiligen Teilschuldverschreibungen zutreffend und richtig sind.

Artikel 3 (Zahlungen und Lieferung von Teilschuldverschreibungen)

1. Der jeweilige Plazeur veranlaßt die Zahlung des Kaufpreises für die jeweiligen Teilschuldverschreibungen zum Valutierungstag durch Zahlung auf das Konto der Dresdner Bank als Emissionsstelle bei CBF (im Falle von auf DM oder Euro lautenden Teilschuldverschreibungen, die über CBF abgerechnet werden sollen) bzw. auf ein von der Nebenemissionsstelle angegebenes Konto (im Falle von Teilschuldverschreibungen, die über Euroclear/CBL abgerechnet werden sollen) Zug um Zug gegen Lieferung dieser Teilschuldverschreibungen durch den betreffenden Verwahrer (nachstehend "Verwahrer" genannt) der Sammelurkunde. Sobald die Dresdner Bank als Emissionsstelle bzw. die Nebenemissionsstelle von dem jeweiligen Plazeur per Telefax die Bestätigung erhalten hat, daß der betreffende Plazeur eine entsprechende unwiderrufliche Zahlungsanweisung erteilt hat, wird die Emittentin die Lieferung der Sammelurkunde durch den Verwahrer zugunsten dieses Plazeurs veranlassen.

Der betreffende Plazeur bestätigt durch Übersendung des Plazeurs-Angebotes, das im wesentlichen dem in Anlage 3a und 3b enthaltenen Mustern entspricht, unter der Bedingung der Annahme des Angebotes durch die Emittentin, daß eine unwiderrufliche Zahlungsanweisung erteilt worden ist .

2. Die Emittentin behält sich das Recht an den Teilschuldverschreibungen bis zum Eingang der Zahlung auf dem Konto der Dresdner Bank bei CBF vor. Teilschuldverschreibungen, für die der Kaufpreis nicht gezahlt wird, zieht die Emittentin ein.

Artikel 4 (Abrechnung)

Die Abrechnung der Teilschuldverschreibungen erfolgt über eine Diskontrechnung nach folgender Formel:

- a) bei Laufzeiten bis zu einem Jahr einschließlich

$$P_k = \frac{NB}{1 + \frac{(D \times T)}{100 \times 360}}$$

Hierbei ist P_k der Gegenwart (ausmachender Betrag), NB der Nennbetrag, D der Zähler des Diskontierungssatzes p.a., wie in der Sammelurkunde angegeben, und T die Laufzeit in tatsächlichen Kalendertagen.

b) bei Laufzeiten über einem Jahr (bis zu 2 Jahren minus einem Tag)

$$P_L = \frac{NB}{1 + \frac{(T-365) \times D}{360 \times 100}} \times \frac{1}{1 + \frac{(365 \times D)}{360 \times 100}}$$

Hierbei ist P_L der Gegenwart (ausmachender Betrag), NB der Nennbetrag, D der Zähler des Diskontierungssatzes p.a. (Rate of Discount per annum), wie in der Sammelurkunde angegeben, und T die Laufzeit in tatsächlichen Kalendertagen.

Artikel 5 (Gewährleistungen, Zusicherungen, Verpflichtungen)

1. Die Emittentin versichert und gewährleistet hiermit gegenüber dem Arrangeur, dem Co-Arrangeur und jedem Plazeur, daß
 - a) seit der Veröffentlichung der jüngsten testierten, konsolidierten sowie nicht-konsolidierten Jahresabschlüsse bzw. Finanzausweise keine wesentliche nachteilige Änderung oder Entwicklung eingetreten ist, die möglicherweise eine wesentliche nachteilige Änderung der (finanziellen oder sonstigen) Lage der Emittentin bzw. des Henkel Konzerns bewirkt,
 - b) das jüngste Informationsmemorandum und alle Dokumente, die sich darauf beziehen oder durch Bezugnahme Bestandteil des Informationsmemorandums sind, in allen wesentlichen Aspekten wahrheitsgemäß, richtig und nicht irreführend sind, daß keine sonstigen Tatsachen vorliegen, deren Fortlassung bewirken würde, daß im Zusammenhang mit der Begebung der Teilschuldverschreibungen abgegebene Erklärungen in wesentlichen Aspekten irreführend sind und daß in angemessenem Rahmen Auskünfte zwecks Feststellung dieser Tatsachen und zwecks Prüfung der Richtigkeit dieser Erklärungen eingeholt worden sind,
 - c) es sich bei der Emittentin um eine Kapitalgesellschaft handelt, die ordnungsgemäß nach den an ihrem Gründungsort geltenden Gesetzen errichtet wurde und die befugt ist, diesen Rahmenvertrag und den (in Artikel 9 genannten) Emissions- und Zahlstellenvertrag abzuschließen und die Teilschuldverschreibungen zu begeben (nachstehend auch "Vertrags-Dokumente" genannt),

- d) die Begebung der Teilschuldverschreibungen und die Ausfertigung der übrigen Vertrags-Dokumente sowie die Ausübung und Erfüllung der daraus resultierenden Rechte und Verpflichtungen von der Emittentin durch alle zur wirksamen Begebung der Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beschlüsse und sonstigen Maßnahmen ordnungsgemäß genehmigt worden sind und direkte, rechtsgültige und rechtsverbindliche Verpflichtungen der Emittentin im Einklang mit den betreffenden Voraussetzungen darstellen,
- e) die Ausfertigung und Aushändigung der Vertrags-Dokumente sowie die Begebung und Plazierung der Teilschuldverschreibungen und die Erfüllung der in den Vertrags-Dokumenten genannten Bedingungen nicht gegen gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen bzw. gegen gerichtliche Entscheidungen oder wesentliche Vereinbarungen verstoßen, denen die Emittentin oder deren Vermögen unterliegen bzw. an die diese gebunden ist, nicht die Bestimmungen der Satzung der Emittentin verletzen und nicht zu einer Verletzung der Bedingungen von Urkunden oder Verträgen führen, die von der Emittentin abgeschlossen wurden oder an die sie oder ihr Vermögen gebunden sind bzw. keine Nichterfüllung von im Rahmen dieser Urkunden und Verträge eingegangenen Verpflichtungen darstellen,
- f) alle erforderlichen Zustimmungen, Ermächtigungen und Genehmigungen sowie alle erforderlichen Meldungen bei den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in einem anderen Land fristgerecht erfolgt sind bzw. erfolgen werden, an dessen Gesetze die Emittentin gebunden ist,
- g) im Hinblick auf die Emittentin kein Fall der Nichterfüllung von Verpflichtungen eingetreten ist, bei dem es sich um einen der in § 9 Absatz 1 der Bedingungen der Schuldverschreibungen genannten Fälle handeln würde oder der bei einer entsprechenden Benachrichtigung und/oder nach Verstreichen einer bestimmten Frist einen solchen Fall darstellen könnte,
- h) von der Emittentin keine Sicherheit im Sinne von § 8 der Bedingungen der Schuldverschreibungen gestellt wurde, die ihrerseits eine Sicherheitsleistung nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen erforderlich machen würde,
- i) weder die Emittentin noch eine ihrer "*Affiliates*" (wie in Regulation S definiert) oder deren Bevollmächtigte gezielte, mit den Beschränkungen in Regulation S ("*Regulation S*") des U.S. Securities Act von 1933 ("*Securities Act*") nicht vereinbare Verkaufsbemühungen in den Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf die Teilschuldverschreibungen unternommen haben oder unternommen werden,

- j) die Emittentin nach den an ihrem Gründungsort oder Gesellschaftssitz geltenden Gesetzen derzeit nicht verpflichtet ist, bei von ihr geleisteten oder im Rahmen der Vertrags-Dokumente erforderlichen Zahlungen Quellensteuern einzubehalten oder sonstige Abzüge vorzunehmen,
 - k) die Forderungen des Arrangeurs, des Co-Arrangeurs sowie der Plazeure gegenüber der Emittentin im Rahmen der von ihr jeweils unterzeichneten Vertrags-Dokumente gemäß den an ihrem Gründungsort oder Sitz geltenden Gesetzen mindestens gleichen Rang mit den Forderungen aller übrigen nicht gesicherten Gläubiger der Emittentin haben; hiervon ausgenommen sind Forderungen, die gemäß den am Gründungsort oder Sitz der Emittentin geltenden Gesetzen ausdrücklich bevorrechtigt sind,
 - l) weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften in ein Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren bezüglich Forderungen oder Beträgen involviert sind, die im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen wesentlich sind, und ihres Wissens kein Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren gegen die Emittentin bzw. eine ihrer Tochtergesellschaften anhängig oder angedroht ist, das wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Emittentin oder des Henkel Konzerns als Ganzes haben könnte oder hatte.
2. Die in dem vorstehenden Absatz 1 enthaltenen Gewährleistungen und Zusicherungen gelten in jedem Fall der Begebung von Teilschuldverschreibungen sowie zum Zeitpunkt der Ernennung eines Plazeurs sowie eines Vertrags-Dokumentes als erneut abgegeben. Die Emittentin wird den Arrangeur, den Co-Arrangeur und die Plazeure unverzüglich unterrichten, wenn ein Ereignis eingetreten ist, welches die vorstehend genannten Gewährleistungen und Zusicherungen sofort oder zukünftig unzutreffend oder irreführend werden läßt.
 3. Die Emittentin wird dem Arrangeur, Co-Arrangeur und den Plazeuren Exemplare ihres testierten und konsolidierten sowie nicht-konsolidierten Jahresabschlusses für jedes Geschäftsjahr sowie Exemplare gegebenenfalls vorliegender Vierteljahres- und Halbjahres-Finanzausweise und sonstiges gegebenenfalls vorliegendes und veröffentlichtes Informationsmaterial über das Unternehmen und die finanzielle Lage der Emittentin schnellstmöglich nach ihrer Veröffentlichung oder anderweitigen Vorlage zur Verfügung stellen.
 4. Die Emittentin verpflichtet sich, den Gesamtnennbetrag aller aufgrund dieses Rahmenvertrages begebenen und zu einem Zeitpunkt insgesamt ausstehenden Teilschuldverschreibungen auf Euro 1.000.000.000,- (bzw. den entsprechenden Euro-Gegenwert) zu begrenzen. Die Emittentin, der Arrangeur, der Co-

Arrangeur und die ggfs. unter dem Programm ernannten Plazeure können schriftlich ein anderes Rahmenvolumen für das Programm vereinbaren.

5. Die Emittentin wird dem Arrangeur, dem Co-Arrangeur und jedem Plazeur auf dessen Wunsch Auskunft über den Gesamtnennbetrag aller aufgrund dieses Rahmenvertrages begebenen und aller jeweils ausstehenden Teilschuldverschreibungen geben, um sicherzustellen, daß die in dem vorstehenden Absatz 4 genannten Bestimmungen eingehalten werden.
6. Die Haftung eines persönlich haftenden Gesellschafters der Henkel KGaA aus diesem Programm endet mit der Liquidation oder der Umwandlung der Henkel KGaA in eine AG oder in eine GmbH oder aber mit der Eintragung des Ausscheidens als persönlich haftender Gesellschafter aus der Henkel KGaA in das Handelsregister, wobei dies nicht zur Folge hat, daß die Henkel KGaA aus der Haftung entlassen wird.
7. Jeder der Plazeure verpflichtet sich, alle etwa notwendigen Veröffentlichungen vorzunehmen und alle etwa von den zuständigen Behörden oder Institutionen angeforderten Meldungen und Berichte bezüglich der im Rahmen dieses Programmes begebenen Teilschuldverschreibungen abzugeben.

ARTIKEL 6 (Marktstörungen)

Die Emittentin sowie jeder der Plazeure darf, ungeachtet der Tatsache, daß der Plazeur das Verkaufsangebot der Emittentin zu diesem Zeitpunkt bereits akzeptiert oder eine unwiderrufliche Zahlungsanweisung erteilt hat, jederzeit vor einem Valutierungstag den jeweiligen Plazeur bzw. die Emittentin und die Emissionsstelle oder Nebenemissionsstelle per Telefax (nach vorhergehender telefonischer Abstimmung) davon in Kenntnis setzen, daß aufgrund politischer oder wirtschaftlicher Krisen oder sonstiger Umstände, welche die deutschen oder europäischen Finanzmärkte nachhaltig berühren, der Plazierungserfolg hinsichtlich Teilschuldverschreibungen, über deren Begebung sich dieser Plazeur mit der Emittentin geeinigt hat, ernsthaft gefährdet ist. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung der Emittentin zur Emission von diesen Teilschuldverschreibungen und dieses Plazeurs zum Kauf und zur Plazierung von diesen Teilschuldverschreibungen.

ARTIKEL 7 (Informationsmemorandum; Publizität)

1. Die Emittentin wird dem Arrangeur alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung eines Informationsmemorandums, einschließlich aller Dokumente, die sich darauf beziehen oder durch

Bezugnahme Bestandteil des Informationsmemorandums sind, (nachstehend zusammen auch "*Informationsmemorandum*" genannt) erforderlich und zweckdienlich sind. Die Emittentin haftet für die Richtigkeit des Informationsmemorandums, vorausgesetzt daß dieses Informationsmemorandum entweder von der Emittentin oder von dem Arrangeur erstellt und von der Emittentin schriftlich genehmigt wird.

2. Die Emittentin wird dem Arrangeur, dem Co-Arrangeur sowie jedem Plazeur eine seinen Wünschen entsprechende Anzahl von Exemplaren des Informationsmemorandums zur Verfügung stellen.
3. Die Emittentin wird dem Arrangeur, dem Co-Arrangeur sowie jedem Plazeur schnellstmöglich nach der ersten Veröffentlichung (a) ihres Geschäftsberichtes oder (b) eines gegebenenfalls vorliegenden Viertel- oder Halbjahresberichtes eine seinen Wünschen entsprechende Anzahl von Exemplaren dieses Geschäfts- bzw. Zwischenberichtes zusenden.
4. Die Emittentin wird dem Arrangeur, dem Co-Arrangeur sowie jedem Plazeur eine seinen Wünschen entsprechende Anzahl an Exemplaren des Informationsmemorandums (oder anderer ergänzender Unterlagen) zur Verfügung stellen. Die Emittentin verpflichtet sich, das jeweilige Informationsmemorandum jederzeit so zu aktualisieren oder zu ergänzen, daß die gemäß Artikel 5 abgegebenen Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen zutreffend und nicht irreführend sind. Die Emittentin wird jedem Plazeur, dem Co-Arrangeur und dem Arrangeur in einer seinen Wünschen entsprechenden Anzahl Exemplare des so aktualisierten Informationsmemorandums zur Verfügung stellen.
5. Die Emittentin ermächtigt den Arrangeur, den Co-Arrangeur sowie jeden Plazeur, und diese übernehmen insoweit die Verpflichtung, ausschließlich das jeweils gültige Informationsmemorandum sowie die Dokumente, auf die in dem Informationsmemorandum Bezug genommen wird, an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben als Plazeur erforderlich oder zweckdienlich ist.

In diesem Zusammenhang versichern die Emittentin, der Arrangeur, der Co-Arrangeur und jeder Plazeur, daß das Informationsmemorandum vom 29. Oktober 1993 nicht mehr verteilt wird.

ARTIKEL 8 **(Haftungsfreistellung)**

1. Die Emittentin verpflichtet sich, den Arrangeur, den Co-Arrangeur sowie jeden Plazeur, deren jeweilige leitenden Angestellten, Vorstandsmitglieder und

Mitarbeiter für jegliche Schäden, Verluste und Auslagen - einschließlich Gebühren und Auslagen von Rechtsberatern in angemessener Höhe - zu entschädigen und freizustellen, die sich aus (a) der Nichteinhaltung von Verpflichtungen der Emittentin aus diesem Rahmenvertrag oder aus (b) tatsächlichen oder behaupteten falschen Angaben der Emittentin oder aus einem tatsächlichen oder behaupteten Verstoß der Emittentin gegen die in Artikel 5 enthaltenen Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen oder aus (c) einer tatsächlichen oder behaupteten unzutreffenden, unrichtigen oder unvollständigen Darstellung einer die Emittentin betreffenden wesentlichen Tatsache, die in von der Emittentin im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Teilschuldverschreibungen zur Verfügung gestellten oder genehmigten Informationen enthalten ist beschränkt auf das in Artikel 7 genannte Informationsmemorandum sowie Dokumente, die durch Bezugnahme Bestandteil desselben sind - oder die sich aus der Tatsache ergeben, daß in dem Informationsmemorandum ein bedeutsamer Umstand unerwähnt bleibt, obwohl dies geboten wäre, um keinen irreführenden Eindruck hervorzurufen.

2. Der Arrangeur, der Co-Arrangeur sowie jeder Plazeur wird die Emittentin, deren leitende Angestellte, Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates sowie deren Mitarbeiter für Schäden, Verluste oder Auslagen (unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche) - einschließlich Gebühren und Auslagen von Rechtsberatern in angemessener Höhe - entschädigen und freistellen, die sich aus (a) der Nichterfüllung von Verpflichtungen der betreffenden Partei im Rahmen dieses Vertrages ergeben; oder aus (b) tatsächlichen oder behaupteten Falschangaben der betreffenden Partei gegenüber einem tatsächlichen oder potentiellen Erwerber der Teilschuldverschreibungen oder aus (c) tatsächlichen oder behaupteten unzutreffenden, unrichtigen oder unvollständigen Angaben der betreffenden Partei gegenüber einem tatsächlichen oder potentiellen Erwerber der Teilschuldverschreibungen ergeben, die nicht durch die in Artikel 7 genannten Dokumente gestützt oder bedingt sind.
3. Die in diesem Artikel 8 genannten Verpflichtungen gelten über die Beendigung dieses Rahmenvertrages hinaus.

Artikel 9 (Emissions- und Zahlstellenvertrag)

Die Dresdner Bank übernimmt die Funktion als Emissions- und Hauptzahlstelle. Die Emittentin schließt mit der Dresdner Bank sowie einer Nebenemissionsstelle und Zahlstelle einen Emissions- und Zahlstellenvertrag (Issuing and Paying Agency Agreement) ab.

z.Hdn.: Herrn Streiter
Telefon: 069-2576-5259
Telefax: 069-263-6919

Co-Arrangeur: Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Debt Capital Markets
Große Gallusstraße10-14
D-60272 Frankfurt am Main

Telefon: 069-910-33264
Telefax: 069-910-38311

es sei denn, der Emittentin, dem Arrangeur, dem Co-Arrangeur oder den Plazeuren wird eine andere Anschrift und/oder Telefon- und Telefaxnummer schriftlich bekanntgegeben.

ARTIKEL 13 (Verkaufsbeschränkungen)

1. Jeder Plazeur nimmt zur Kenntnis und anerkennt, daß die Emittentin unter keiner Gerichtsbarkeit Maßnahmen getroffen hat oder treffen wird, die ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen oder den Besitz bzw. die Verteilung von jeglichen Verkaufsunterlagen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen unter irgendeiner Gerichtsbarkeit erlauben würde, in der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind.

Jeder Plazeur versichert, daß er alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften unter jeder Gerichtsbarkeit einhalten wird, in der er Teilschuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder in der er irgendwelche Informationsunterlagen hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen besitzt oder verteilt.

2. Jeder Plazeur nimmt zur Kenntnis, daß das Angebot und der Verkauf von Teilschuldverschreibungen den im Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz aufgeführten Beschränkungen unterliegen. Jeder Plazeur versichert, daß er Teilschuldverschreibungen im Wege eines öffentlichen Angebotes in Deutschland nur in Übereinstimmung mit dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz angeboten hat bzw. anbieten wird.
3. Die Teilschuldverschreibungen sind nicht und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) registriert. Sie dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch U.S. Personen oder Dritten für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden.

Jeder Plazeur versichert für jede der von ihm gekauften Teilschuldverschreibungen, daß er die Teilschuldverschreibungen nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika solchen Personen angeboten oder verkauft hat und solchen nur so anbieten oder verkaufen wird, die keine U.S. Personen gemäß Rule 903 der Regulation S unter dem Securities Act sind.

Jeder Plazeur versichert für jede der von ihm gekauften Teilschuldverschreibungen, daß weder er selbst noch einer seiner "affiliates" (einschließlich ein für den Plazeur oder eine seiner "affiliates" handelnder Dritter) hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen gezielte, mit diesen Beschränkungen nicht vereinbare Verkaufsbemühungen ("directed selling efforts") unternommen hat und dies auch nicht tun wird.

Jeder Plazeur erklärt sich damit einverstanden, daß er jeweils vor oder bei Bestätigung eines Verkaufs jedem Händler oder sonstigen Dritten, der Teilschuldverschreibungen kauft und der von ihm eine Verkaufsvergütung oder ein sonstiges Entgelt erhält, eine Bestätigung oder Mitteilung mit im wesentlichen folgendem Inhalt zugesandt haben wird:

"Die hiermit erfaßten Wertpapiere sind nicht nach dem U.S. Securities Act of 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) registriert worden und dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch U.S. Persons oder Dritten für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden. Im Vorstehenden verwendete Begriffe haben die in Regulation S des Securities Act für sie festgelegte Bedeutung."

Die in vorstehenden Absätzen verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act für sie festgelegte Bedeutung.

Jeder Plazeur versichert für jede der von ihm gekauften Teilschuldverschreibungen folgendes: Die Teilschuldverschreibungen müssen im Zusammenhang mit ihrer Begebung in Übereinstimmung mit U.S. Treasury Regulation § 1.163-5 (c) (2) (i) (C) ("C Rules") außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen begeben und geliefert werden. Folglich versichert jeder Plazeur, daß er im Zusammenhang mit der Begebung der Teilschuldverschreibungen (a) solche weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert hat und solche nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird, und (b) weder direkt noch indirekt mit einem potentiellen Erwerber Verbindung aufgenommen hat oder aufnehmen wird, wenn sich der Plazeur oder der potentielle Erwerber in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befindet und keine U.S.-Geschäftsstelle des Plazeurs mit dem Angebot und dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen befasst sein

wird. In diesem Absatz verwendete Begriffe haben die für sie im United States Internal Revenue Code und in den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, einschließlich der C Rules, festgelegte Bedeutung.

4. Jeder Plazeur versichert im Zusammenhang mit jeder der von ihm gekauften Teilschuldverschreibungen, daß er:

-bei Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr diese Teilschuldverschreibungen Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten oder verkauft hat noch anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, daß deren gewöhnliche Tätigkeit darin besteht, im Rahmen ihrer Geschäfte oder unter sonstigen Umständen Investments (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu verkaufen, die kein öffentliches Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom Public Offers of Securities Regulations 1995 dargestellt haben oder darstellen werden; und

-alle anwendbaren Bestimmungen des United Kingdom Financial Services Act 1986 für alle Aktivitäten hinsichtlich dieser Teilschuldverschreibungen im Vereinigten Königreich, vom Vereinigten Königreich aus oder die sonstwie eine Beziehung zum Vereinigten Königreich aufweisen, eingehalten hat und einhalten wird; und

-alle Unterlagen, die er im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen erhalten hat, nur an solche Personen im Vereinigten Königreich übergeben oder weitergeleitet hat oder übergeben oder weiterleiten wird, die Personen im Sinne von Article 11 (3) des United Kingdom Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1996 in der jeweils gültigen Fassung sind, oder die solche Personen sind, an die diese Unterlagen ansonsten rechtmäßig übergeben und weitergeleitet werden dürfen.

5. Jeder Plazeur, der auf japanische Yen lautende Teilschuldverschreibungen kauft, versichert, daß die Teilschuldverschreibungen nicht nach dem Securities and Exchange Law of Japan registriert sind und auch nicht registriert werden und er folglich die Teilschuldverschreibungen weder direkt noch indirekt in Japan oder japanischen Personen oder zu deren Gunsten (bzw. Dritten zum Wiederanbieten oder zum Weiterverkauf weder direkt noch indirekt in Japan oder an japanische Personen) anbieten oder verkaufen wird, ausgenommen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien, die von den entsprechenden japanischen Regierungs- und Verwaltungsbehörden erlassen und zum entsprechenden Zeitpunkt in Kraft sind.

"Japanische Person" bedeutet jede in Japan ansässige Person einschließlich jeder Gesellschaft oder anderen Einheit unter japanischem Recht.

ARTIKEL 14 (Beitritt, Kündigung, Vertragsänderungen)

1. Im Einvernehmen zwischen Emittentin und Arrangeur können Banken zu Plazeuren bestimmt werden und diesem Rahmenvertrag durch gesonderte schriftliche Vereinbarung mit der Emittentin und dem Arrangeur beitreten. Daraufhin ist jeder weitere Plazeur als Vertragspartei mit allen Befugnissen, Rechten, Pflichten und Verpflichtungen ausgestattet, so als sei er in diesem Rahmenvertrag als Plazeur genannt.
2. Die Laufzeit des Programmes ist unbefristet. Jeder Plazeur im Verhältnis zur Emittentin und die Emittentin im Verhältnis zu jedem Plazeur können diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. In einem solchen Fall wird das Programm von der Emittentin, dem Arrangeur, dem Co-Arrangeur und ggfs. den übrigen Plazeuren fortgesetzt. Das Programm kann von der Emittentin und dem Arrangeur mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber der jeweiligen anderen Partei unter der Voraussetzung gekündigt werden, daß alle von dieser Kündigung betroffenen und bei der Kündigung bestehenden Rechte und Verpflichtungen der Emittentin und der Plazeure aus begebenen Teilschuldverschreibungen nach erfolgter Kündigung weiterbestehen.
3. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Emittentin, des Arrangeurs, des Co-Arrangeurs und der ggfs. unter dem Programm ernannten Plazeure ergänzt, geändert oder aufgehoben werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
4. Von der Emittentin ordnungsgemäß unterzeichnete und von der Emissions- und Hauptzahlstelle oder der Nebenemissions- und Zahlstelle verwahrte und verwaltete Sammelurkunden, die nicht bei CBF oder bei einem Common Depositary für CBL und Euroclear eingeliefert wurden, werden der Emittentin bei Beendigung des Programmes zurückgegeben.
5. Unbeschadet § 14 Absatz 1 können durch die Emittentin weitere in Deutschland ansässige Banken zu Plazeuren für einmalige Tranchen ("Tagesplazeure") bestimmt werden. Solche Ernennungen zum Tagesplazeur müssen in der Weise erfolgen, daß nach vorheriger telefonischer Abstimmung zwischen der Emittentin und dem Tagesplazeur die Emittentin dem Tagesplazeur ein Telefax zusendet, das dem in Anlage 3 (c) enthaltenen Muster entspricht und vollständig ausgefüllt ist. Tagesplazeure sind ‚Plazeure‘

für die jeweilige Tranche im Sinne dieses Rahmenvertrages einschließlich der Anlagen. Für Tagesplazeure gelten Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 nicht.

ARTIKEL 15 (Verschiedenes)

1. Dieser Rahmenvertrag wird in 3 Ausfertigungen unterzeichnet.
2. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
3. Die Plazeure sind weder Gesamtschuldner noch Gesamtgläubiger.
4. Die Plazeure sind sich darüber einig, daß jeder von ihnen allein die Verantwortung trägt für seine Beurteilung und Untersuchung der finanziellen, geschäftlichen und rechtlichen Lage, der Bonität und der Vermögenslage der Emittentin. Demgemäß bestätigt jeder der Plazeure gegenüber den anderen Plazeuren, daß er sich nicht darauf stützt oder stützen wird,
 - a) daß diese an seiner Stelle die Angemessenheit, Genauigkeit oder Vollständigkeit der von der Emittentin in Zusammenhang mit den Vertragsdokumenten oder den darin in Aussicht genommenen Geschäften (ungeachtet dessen, ob eine solche Information durch diesen Plazeur nach Abschluß dieses Vertrages den anderen Plazeuren zugänglich gemacht wird) prüfen oder untersuchen, oder
 - b) daß diese die finanzielle, geschäftliche und rechtliche Lage, die Bonität und die Vermögenslage der Emittentin ständig beobachten oder untersuchen.

ARTIKEL 16 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Dieser Rahmenvertrag und alle sich daraus ergebenden Rechte und Verpflichtungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

ARTIKEL 17 (Teilunwirksamkeit)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine dem Sinn

und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Düsseldorf, den 12. Januar 2001

Emittentin:

**Henkel
Kommanditgesellschaft auf Aktien**

.....

Frankfurt am Main, den 12. Januar 2001

Arrangeur:

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

.....

Co-Arrangeur:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

.....

**Euro 1.000.000.000,-
Multi-Currency
Commercial Paper Programm**

Henkel KGaA

Anlagen zum Rahmenvertrag:

- Anlage 1a): Muster einer Inhaber Sammelurkunde (deutscher Text)
- Anlage 1b): Muster einer Inhaber Sammelurkunde (englischer Text)
- Anlage 2a): Bedingungen der Schuldverschreibungen (deutscher Text)
- Anlage 2b): Bedingungen der Schuldverschreibungen (englische Übersetzung)
- Anlage 3a): Muster eines Telefaxes, das das Angebot des Plazeurs sowie die Annahmeerklärung des Emittenten beinhaltet (deutscher Text)
- Anlage 3b): Muster eines Telefaxes das das Angebot des Plazeurs sowie die Annahmeerklärung des Emittenten beinhaltet (englischer Text)
- Anlage 4): Liste der Dokumente gemäß Artikel 2 (3) des Rahmenvertrages

WKN-Nr.
ISO-WKN-Nr : DE 000.....

(Muster einer Inhaber-Sammelurkunde für Teilschuldverschreibungen, die bei der CBF hinterlegt werden soll)

Henkel KGaA

Sammelurkunde

Tranche Nr.

über die nachstehend genannte Zahl von Teilschuldverschreibungen im nachstehend genannten Nennbetrag

Zahl der Teilschuldverschreibungen:	[Anzahl]
Emissionswährung/Nennbetrag je Teilschuldverschreibung:	[Währung/Betrag]
Emssionswährung/Gesamtnennbetrag der Tranche:	[Währung/Betrag]
Diskontierungssatz p.a.:	[Prozentsatz]
Valutierungstag:	[Datum]
Fälligkeitstag:	[Datum]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft die oben genannte Zahl von Teilschuldverschreibungen im oben genannten Gesamtnennbetrag. Der Ausdruck und die Auslieferung von einzelnen Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Für die Teilschuldverschreibungen gelten die beigefügten Bedingungen der Schuldverschreibungen. Die Henkel KGaA verpflichtet sich danach insbesondere, den Inhabern der Teilschuldverschreibungen an dem oben genannten Fälligkeitstag die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag einzulösen. Sofern gemäß den Bestimmungen dieser Sammelurkunde und entsprechend den Bedingungen der Schuldverschreibungen eine Einlösung vor dem obengenannten Fälligkeitstag erfolgt, werden die Teilschuldverschreibungen zu dem Kapitalbetrag eingelöst, der entsprechend den Bedingungen der Schuldverschreibungen von der Zahlstelle berechnet worden ist. Periodische Zinszahlungen erfolgen nicht.

Düsseldorf,.....

Henkel KGaA

.....

.....
Kontrollunterschrift

Note

Any United States person who holds this obligation will be subject to limitations under the United States income tax laws, including the limitations provided in Section 165 (j) and 1287 (a) of the Internal Revenue Code. This Note has not been registered under the United States Securities Act of 1933 and may not be offered and sold except in compliance with such Act.

This Note constitutes commercial paper issued in accordance with regulations made under section 4 of the Banking Act 1987. The Issuer of this Note is Henkel KGaA which is not an authorised institution or European authorised institution (as such terms are defined in the Banking Act 1987 (Exempt Transactions) Regulations 1997). The repayment of principal and payment of any interest or premium in connection with this Note have not been guaranteed¹.

ISIN-No.:.....

(Specimen of a Multi-Currency Global Bearer Note for Commercial Paper to be lodged with a depository common to CBL and Euroclear)

Henkel KGaA

Global Bearer Note

Tranche No. ...

representing the number of Notes in the denomination each as specified below,

Number of Notes:	[Number]
Issue Currency/Denomination of aNote:	[Issue currency/amount]
Issue Currency/Aggregate Principal Amount of the tranche:	[Issue currency/amount]
Rate of Discount per annum:	[Percentage]
Settlement Day:	[Date]
Maturity Date:	[Date]

This Global Bearer Note represents the above-mentioned number of Notes in the above-mentioned Aggregate Principal Amount. The right of Noteholders to demand the printing and delivery of definitive Notes is excluded for the entire lifetime of the Notes.

The Conditions of the Notes attached hereto apply to the Notes. Accordingly, Henkel KGaA undertakes in particular to redeem the amounts due at the above-mentioned Maturity Date at par to the Noteholders. In case of an early redemption according to the provisions of this Global Bearer Note and the Conditions of the Notes, payments on the Notes shall be made at the amount calculated according to the Conditions of the Notes by the Paying Agent. There shall be no periodic interest payments.

Düsseldorf,.....

Henkel KGaA

By:.....

.....
Authorisation Signature

Note:

Any United States person who holds this obligation will be subject to limitations under the United States income tax laws, including the limitations provided in Section 165 (j) and 1287 (a) of the Internal Revenue Code. This Note has not been registered under the United States Securities Act of 1933 and may not be offered and sold except in compliance with such Act.

¹Applicable only in case of a Global Bearer Note in respect of which the Issuer accepts the issue proceeds in the United Kingdom (e.g. Notes denominated in Sterling).

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen werden der Inhaber-Sammelurkunde beigelegt. Sie lauten wie folgt:

Bedingungen der Schuldverschreibungen

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die Henkel KGaA (nachstehend auch "*Emittentin*" genannt) begibt Schuldverschreibungen, deren Gesamtnennbetrag und jeweilige Wahrung, auf die die Teilschuldverschreibungen lauten (in der Inhaber-Sammelurkunde und nachstehend auch "*Emissionswahrung*" genannt), umseitig auf der Inhaber-Sammelurkunde genannt ist und die eingeteilt sind in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen in dem in der Inhaber-Sammelurkunde genannten Nennbetrag (nachstehend "*Teilschuldverschreibungen*" genannt). Die Emissionswahrung unterliegt den jeweils anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Beschrankungen und kann u.a. Euro, DM, US-\$, Can-\$, Aus-\$, HFL oder Lira sein.
2. Die Teilschuldverschreibungen sind fur ihre gesamte Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachstehend "*Sammelurkunde*" genannt) verbrieft, die entweder bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend "*CBF*" genannt) oder einem gemeinsamen Verwahrer der Clearstream Banking S.A., Luxemburg ("*CBL*") und Euroclear Bank S.A./N.V., als Betreiberin des Euroclear Systems ("*Euroclear*"), hinterlegt ist. CBF, CBL und Euroclear werden nachfolgend jeweils auch als "*Clearing-System*" bezeichnet. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Sammelurkunde tragt die Unterschriften von zwei personlich haftenden Gesellschaftern oder eines personlich haftenden Gesellschafters sowie eines Prokuristen der Emittentin (deren Unterschriften gema § 793 Abs. 2 BGB Faksimile-Unterschriften sein konnen) sowie die eigenhandige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "*Dresdner Bank*" genannt) im Falle einer auf DM oder Euro lautenden Sammelurkunde, die bei CBF hinterlegt ist, oder eines Kontrollbeauftragten der Chase Manhattan Bank im Falle einer Sammelurkunde, die bei einem gemeinsamen Verwahrer fur CBL und Euroclear hinterlegt ist.
3. Die Anteile der Inhaber der Teilschuldverschreibungen (nachstehend auch "*Schuldverschreibungsglaubiger*" genannt) an der Sammelurkunde konnen entsprechend den Regeln und Bestimmungen der CBF oder CBL/Euroclear ubertragen werden.

§ 2

(Verzinsung, Verzugszinsen, Geschaftstag)

1. Die Teilschuldverschreibungen werden von dem auf der Sammelurkunde genannten Valutierungstag (einschlielich) bis zu dem auf der Sammelurkunde genannten Falligkeitstag (ausschlielich) verzinst.

2. Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.
3. Sofern die Emittentin die Verpflichtung zur Rückzahlung bei Fälligkeit nicht erfüllt oder, wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag (wie in Absatz 4 definiert) ist, die Emittentin die Verpflichtung zur Rückzahlung am darauffolgenden Geschäftstag nicht erfüllt, fallen vom Beginn des Fälligkeitstages Zinsen in Höhe des in der Sammelurkunde angegebenen Diskontierungssatzes bis zur Einlösung der Teilschuldverschreibungen an, jedoch nicht über den Beginn des vierzehnten Tages nach dem Tag hinaus, an dem gemäß § 12 bekanntgemacht wird, daß die erforderlichen Beträge bei der zuständigen Zahlstelle bereitgestellt worden sind. Der in der Sammelurkunde angegebene Diskontierungssatz wird von der jeweiligen Zahlstelle dem Schuldverschreibungsgläubiger genannt.
4. Für die Zwecke dieser Bedingungen der Schuldverschreibungen bedeutet "*Geschäftstag*" ein Tag (ausgenommen ein Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken und der internationale Devisenhandel am Platz der betreffenden Zahlstelle und das maßgebliche Clearing-System Zahlungen abwickeln und zusätzlich, sofern die Teilschuldverschreibungen auf eine andere Emissionswährung als Euro lauten, an dem die Banken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz des Landes der Emissionswährung Zahlungen abwickeln (im Falle, daß die Teilschuldverschreibungen auf Australische Dollar lauten, sind das Melbourne und Sydney).

§ 3 (Fälligkeit)

1. Die Emittentin wird die ausstehenden Teilschuldverschreibungen an dem in der Sammelurkunde genannten Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzahlen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 4 (Kündigung)

1. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
2. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind, abgesehen von den in § 9 genannten Fällen, nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

§ 5 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu leisten. Die Kapitalbeträge werden dem Inhaber, unter Beachtung etwaiger Steuer-,

Devisen- und sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, gezahlt, ohne daß die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf, es sei denn, das Recht des Landes der betreffenden Zahlstelle schreibt dies zwingend vor. Die Zahlungen erfolgen im Falle von auf DM oder Euro lautenden Teilschuldverschreibungen, die über CBF abgerechnet werden, bei der

Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- Hauptzahlstelle -

und im Falle von Teilschuldverschreibungen, die über Euroclear/CBL abgerechnet werden, bei der

The Chase Manhattan Bank, London
- Zahlstelle -

sowie bei gegebenenfalls gemäß Absatz 2 zusätzlich ernannten Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend zusammen die "Zahlstellen" genannt). Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto in der Emissionswährung durch eine Bank mit Sitz in dem Land dieser Währung, oder, im Falle von US-\$ durch Gutschrift auf ein außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bestehendes US-\$ Konto.

2. Die Emittentin kann mit Zustimmung der Dresdner Bank durch Veröffentlichung gemäß § 12 zusätzliche Zahlstellen bestellen oder die Bestellung von Zahlstellen widerrufen. Die Zahlstellen handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
3. Fällige Teilschuldverschreibungen sind einzureichen. Die jeweilige Zahlstelle ist bei der Einlösung der Teilschuldverschreibungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Einreichers zu prüfen.
4. Die Emittentin verpflichtet sich, der zuständigen Zahlstelle alle Beträge in der Emissionswährung zur Verfügung zu stellen, die für die Bedienung der aus diesen Bedingungen der Teilschuldverschreibungen resultierenden finanziellen Verpflichtungen erforderlich sind. Diese Überweisung an die zuständige Zahlstelle hat rechtzeitig, unter allen Umständen und unbeschadet jeder bestehenden oder zukünftigen Zahlungs- und Abwicklungsvereinbarung zu erfolgen, und ungeachtet der Nationalität, dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Berechtigten, und ohne daß die Ausfertigung eines Affidavits oder die Voraussetzung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.
5. Sofern der Fälligkeitstag für die Zahlung eines Betrages kein Geschäftstag ist, haben die Schuldverschreibungsgläubiger erst an dem dem Fälligkeitstag folgenden Geschäftstag einen Anspruch auf Auszahlung. Der Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Zins- oder anderer Beträge aufgrund einer solchen späteren Zahlung ist ausgeschlossen.

§ 6 (Steuern)

1. Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen unter Abzug und Einbehalt von Steuern, Gebühren oder Abgaben gleich welcher Art (nachstehend auch "*Abzugssteuern*" genannt), soweit die Emittentin im Zeitpunkt der Zahlung zu einem solchen Abzug und Einbehalt verpflichtet ist.
2. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zum Ausgleich von Abzugssteuern zu zahlen.

§ 7 (Hinterlegung, Vorlegungsfrist, Verjährungsfrist)

1. Die Emittentin kann die von Schuldverschreibungsgläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Kapitalbeträge auf Gefahr und Kosten dieser Schuldverschreibungsgläubiger beim Amtsgericht Frankfurt am Main auch unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegen. Mit der Hinterlegung unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme erlischt jeglicher Anspruch dieser Schuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin und für die Erfüllung von deren Verbindlichkeiten haftende Dritte.
2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.
3. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Teilschuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 (Gleichrang, Negativerklärung)

1. Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben mindestens gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus aufgenommenen Geldern.
2. Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern, solange bis die auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge in vollem Umfang bei der jeweiligen Zahlstelle bereitgestellt worden sind, keine gegenwärtigen oder zukünftigen in Wertpapieren verbrieften Verbindlichkeiten und keine Garantie oder Gewährleistung hierfür durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens sicherzustellen, es sei denn, daß diese Teilschuldverschreibungen zu gleicher Zeit und in gleichem Rang anteilig an dieser Sicherstellung teilnehmen.
3. "*In Wertpapieren verbrieft* Verbindlichkeit" bedeutet im Rahmen dieser Bedingungen jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit der Emittentin oder eines Dritten in Form von Schuldverschreibungen oder

ähnlichen Instrumenten mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu zwei Jahren.

§ 9

(Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger)

1. Jeder Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen durch Kündigung fällig zu stellen und Rückzahlung eines gemäß Absatz 3 errechneten Rückzahlungsbetrages zu verlangen, wenn
 - a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung auf diese Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterläßt und die Unterlassung länger als 5 Geschäftstage andauert, oder
 - b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen, insbesondere aus § 8 Absatz 2, gleichgültig aus welchen Gründen unterläßt und die Unterlassung länger als 5 Geschäftstage andauert, nachdem die Emittentin hierüber eine schriftliche Mitteilung von einem Schuldverschreibungsgläubiger erhalten hat, oder
 - c) die Emittentin innerhalb einer Frist von 5 Geschäftstagen nach Fälligkeit einer Zahlungsverpflichtung aus anderen Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Geldern mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr und in einem Gesamtnennbetrag von mindestens Euro 5.000.000,- oder einem entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen oder aus einer Garantie oder Gewährleistung mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung aus einer solchen Verbindlichkeit mit einem Betrag von mehr als Euro 500.000,- in Verzug kommt oder infolge Rückstandes eine solche Verpflichtung vorzeitig einlösen muß oder wenn dafür eingeräumte Sicherheiten zugunsten oder durch die berechtigten Gläubiger in Anspruch genommen werden und die Nichterfüllung oder der Rückstand oder die Inanspruchnahme nicht darauf beruht, daß die Emittentin mittelbar oder unmittelbar durch Maßnahmen irgendeiner Regierung oder Behörde an der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen gehindert ist, oder
 - d) gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt, oder
 - e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, daß eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen aus diesen Bedingungen übernimmt, oder

- f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder sie anderweitig abgibt und (i) dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert und (ii) es dadurch wahrscheinlich wird, daß die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern nicht mehr erfüllen kann.
2. Eine derartige Kündigung zur Rückzahlung ist vom Schuldverschreibungsgläubiger durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu richten und mit Zugang bei dieser wirksam. Die Fälligkeit tritt ein am 5. Geschäftstage nach Zugang der Kündigung, es sei denn, daß vorher im Falle des Absatzes 1a) die Verpflichtung erfüllt oder im Falle des Absatzes 1b) die Zahlungsverpflichtung erfüllt oder auf ihre Erfüllung verzichtet oder die Erfüllung aufgeschoben worden ist.
3. Die Tilgung der Teilschuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz 1 mit einem Betrag, der sich nach folgender Formel bestimmt:
- a) bei Laufzeiten bis zu einem Jahr einschließlich

$$RB_k = \frac{NB}{1 + \frac{D \times T}{100 \times 360}}$$

Hierbei ist RB_k der Gegenwart (ausmachender Betrag), NB der Nennbetrag, D der Zähler des Diskontierungssatzes p.a., wie in der Sammelurkunde angegeben, und T die Restlaufzeit in tatsächlichen Kalendertagen vom vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

- b) bei Laufzeiten über einem Jahr

$$RB_L = \frac{NB}{1 + \frac{(T-365) \times D}{360 \times 100}} \times \frac{1}{1 + \frac{365 \times D}{360 \times 100}}$$

Hierbei ist RB_L der Gegenwart (ausmachender Betrag), NB der Nennbetrag, D der Zähler des Diskontierungssatzes p.a. (Rate of Discount per annum), wie in der Sammelurkunde angegeben, und T die Restlaufzeit in tatsächlichen Kalendertagen vom vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Der Rückzahlungsbetrag wird durch die jeweilige Zahlstelle berechnet und ist, ausgenommen im Falle eines offensichtlichen Fehlers, für und gegen alle Beteiligten bindend.

§ 10

(Übertragung der Hauptzahlstellen- und Zahlstellenfunktion)

1. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die nach Ansicht der Dresdner Bank dazu führen, daß sie nicht in der Lage ist, als Hauptzahlstelle tätig zu werden, wird sie mit Zustimmung der Emittentin eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle bestellen.

Sollte die Dresdner Bank außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle vorzunehmen, so ist die Emittentin verpflichtet, ihrerseits eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle zu bestellen.

2. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die nach Ansicht der Chase Manhattan Bank dazu führen, daß sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu werden, wird die Chase Manhattan Bank mit Zustimmung der Emittentin eine andere Bank von internationalem Rang als Zahlstelle bestellen.

Sollte die Chase Manhattan Bank außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Emittentin verpflichtet, ihrerseits eine andere Bank von internationalem Rang als Zahlstelle zu bestellen.

3. Eine Übertragung des Hauptzahlstellendienstes oder des Zahlstellendienstes ist von der Dresdner Bank oder gegebenenfalls von der Emittentin unverzüglich gemäß § 12 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger Weise öffentlich bekanntzumachen.
4. Die Dresdner Bank haftet dafür, daß sie für die Emittentin als Hauptzahlstelle Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt, Maßnahmen trifft oder unterläßt, sowie für alle anderen etwa haftungsbegründenden Vorfälle nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist sie befreit.

§ 11

(Schuldnerersetzung)

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger eine Tochtergesellschaft, an der die Emittentin direkt oder indirekt 100% der stimmberechtigten Anteile hält, als Emittentin (nachstehend "*Neue Emittentin*" genannt) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Teilschuldverschreibungen übernimmt,
 - b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle Beträge, die zur Erfüllung der aus oder in Verbindung mit den Teilschuldverschreibungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, in der Emissionswährung und ohne Einbehalt oder

Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die zuständige Zahlstelle transferieren darf,

- c) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
2. Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder, falls abweichend, als Steuerinländer gilt.
3. Eine Schuldnerersetzung gemäß Absatz 1 ist für die Schuldverschreibungsgläubiger bindend und ist unverzüglich gemäß § 12 öffentlich bekanntzumachen.

§ 12 (Bekanntmachungen)

Alle diese Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und, im Falle von Teilschuldverschreibungen, die bei einem gemeinsamen Verwahrer für CBL und Euroclear hinterlegt sind, CBL und Euroclear zur Kenntnis gebracht.

§ 13 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen einschließlich der Sammelurkunde sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
2. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 (Teilunwirksamkeit)

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten.

Unverbindliche Übersetzung der Bedingungen der Schuldverschreibungen

*The German text of the Conditions of the Notes is the exclusively legally binding one.
The English translation is for convenience only.*

Conditions of the Notes

Section 1 (Form and Denomination)

1. Henkel KGaA (hereinafter also referred to as the "*Issuer*") issues notes in the aggregate principal amount and respective currency in which the notes are denominated (in the Global Note and hereinafter also referred to as the "*Issue Currency*") as specified on the face of this Global Bearer Note which is subdivided into bearer notes in denominations as specified in the Global Note each ranking pari passu with each other (hereinafter also referred to as "*Notes*"). Such Issue Currency is subject to any applicable legal or regulatory restrictions and may be without limitation Euro, DM, US-\$, Can-\$, Aus-\$, DGL or Lira.
2. The Notes shall, for their entire lifetime, be represented by a Global Bearer Note (hereinafter also referred to as "*Global Bearer Note*") lodged with the Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (hereinafter referred to as "*CBF*") or a common depositary for CBL, Luxembourg ("*CBL*") and Euroclear Bank S.A./N.V. as operator of the Euroclear System ("*Euroclear*"). CBF, CBL and Euroclear will each be hereinafter referred to as "*Clearing-System*". The right to demand the printing and delivery of definitive Notes shall be excluded. The Global Bearer Note bears the signatures of two partners being personally liable or of one partner being personally liable and of a holder of a commercial procuration under the provisions of the German Commercial Code (also referred to as "Prokurist") of the Issuer (which signatures may be facsimile signatures pursuant to paragraph 793 subparagraph 2 BGB (German Civil Code)) and the manual signature of an authentication agent of Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (hereinafter also referred to as "*Dresdner Bank*") for Notes denominated in DM or Euro and to be lodged with CBF or of The Chase Manhattan Bank for Notes to be lodged with a depositary common to CBL and Euroclear.
3. The interests of the holders of Notes (hereinafter also referred to as "*Noteholders*") under the Global Bearer Note are transferable according to the rules and procedures of CBF or CBL/Euroclear, as the case may be.

Section 2 (Interest, Overdue Interest, Business Day)

1. The Notes will accrue interest beginning from the Settlement Day (inclusive) as set out on the Global Bearer Note until the Maturity Date (exclusive) as set out on the Global Bearer Note.

2. There will be no periodic payments of interest on the Notes.
3. Should the Issuer fail to meet its repayment obligation when due, or when the due date is not a Business Day (as defined in paragraph 4), on the next succeeding Business Day interest at the rate of discount specified on the Global Bearer Note shall continue to accrue beyond the due date until the actual redemption of the Notes starting with the beginning of the due date, but not beyond the beginning of the fourteenth day following the day on which, according to Section 12, it is announced that the necessary funds have been placed at the disposal of the relevant Paying Agent. The rate of discount indicated on the Global Bearer Note shall be stated by the relevant Paying Agent to the Noteholders .
4. For the purpose of these Conditions of the Notes "*Business Day*" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and international foreign exchange markets in the place of the respective Paying Agent and the relevant Clearing-System settle payments and additionally, if the Notes are expressed to be denominated in an Issue Currency other than Euro, on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in the principal financial centre of the country of the relevant Issue Currency (which, if the Issue Currency of this Note is Australian dollars, shall be Melbourne and Sydney).

Section 3 (Maturity)

1. The Issuer will redeem the outstanding Notes at par on the maturity date specified in the Global Bearer Note.
2. The Issuer is entitled to purchase the Notes in the market or otherwise.

Section 4 (Call Right)

1. The Issuer is not entitled to call the Notes for early repayment.
2. The Noteholders are not, except in the events mentioned in Section 9, entitled to call the Notes for early repayment.

Section 5 (Payments)

1. The Issuer undertakes to pay, as and when due, all amounts to be paid on the Notes in the Issue Currency. The principal amount and interest, if any, shall be paid to the Noteholder subject to compliance with any applicable tax, foreign exchange or other laws and regulations of the country where the relevant paying agent is located, without the execution of an affidavit or compliance with any other formality whatsoever, unless such affidavit or formality is prescribed by the laws of the country in which the paying agent is located. For Notes

denominated in Euro or DM and lodged with CBF such payments shall be made at

Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main
- Principal Paying Agent -

and for Notes lodged with Euroclear/CBL such payment shall be made at

The Chase Manhattan Bank, London
- Paying Agent -

and at such further paying agents outside the United States of America as may be appointed pursuant to paragraph 2 (together the "*Paying Agents*"). Payment of principal will be made by transfer to an account in the Issue Currency with a bank domiciled in the country of the relevant currency, or, in case of US-\$, by credit to a US-\$ account outside of the United States of America.

2. With the consent of Dresdner Bank, the Issuer may appoint additional paying agents or terminate the appointment of individual paying agents and shall give notice thereof in accordance with Section 12. The Paying Agents, in their capacity as such, are acting exclusively as agents for the Issuer and do not have any relationship of agency or trust with the Noteholders.
3. Notes due for redemption shall be submitted. When redeeming the Notes, the relevant Paying Agent is authorised but not obliged to verify the right thereto of the person presenting the Notes.
4. The Issuer undertakes to transfer to the relevant Paying Agent in the Issue Currency all sums required for the performance of the financial obligations arising from these Conditions of Notes. Such transfer to the relevant Paying Agent is to be made in a timely manner, under any and all circumstances and irrespective of any present or future payment and clearing agreement and regardless of the nationality, domicile or residence of the claimant and without it being permissible to require the execution of an affidavit or compliance with any other formality.
5. If the due date for payment of any amount is not a Business Day, the Noteholders will not be entitled to payment until the next Business Day and will not be entitled to any interest or other compensation in respect of the delay.

Section 6 (Taxation)

1. Principal is to be paid after deduction or withholding of taxes, fees or duties of whatsoever nature (hereinafter also referred to as "*Withholding Taxes*") insofar as the Issuer is obliged to make such deduction or withholding at the time of such payment.

2. The Issuer is not obliged to pay any additional amounts on account of such Withholding Taxes.

Section 7
(Deposit in Court, Period for Presentation, Prescription)

1. The Issuer may deposit with the lower court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main any principal not claimed by the Noteholders within twelve months after having become due even with the waiver of the right to withdraw such deposit; such deposit will be at the risk and cost of such Noteholders. Upon the deposit with the waiver of the right of withdrawal, all claims of such Noteholders against the Issuer and against third parties that are liable for its obligations shall cease.
2. The period for presentation of Notes due, as established in Section 801 paragraph 1 sentence 1 of the German Civil Code, is reduced to ten years.
3. The period for prescription for Notes presented for payment during the presentation period shall be two years beginning at the end of the relevant presentation period.

Section 8
(Pari Passu, Negative Pledge of the Issuer)

1. The obligations represented by the Notes rank at least pari passu with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer arising from borrowed money.
2. The Issuer undertakes vis-a-vis the Noteholders, until such time as principal amount has completely placed at the disposal of the relevant Paying Agent, not to secure or have secured by mortgage, pledge or any other charge upon its own assets any present or future Payment Obligations represented by Securities and any guarantee or indemnity given in respect thereof, unless the Notes at the same time share pari passu and pro rata in such security.
3. Within the context of these Conditions of the Notes "*Payment Obligation represented by Securities*" means any present or future indebtedness of the Issuer or of any third party in form of notes or similar instruments with an original maturity of up to two years.

Section 9
(Call Right for Noteholders)

1. Each Noteholder is entitled to declare due by notice his entire claims arising from the Notes and demand immediate redemption thereof at an amount calculated according to paragraph 3 of this Section 9, if
 - a) the Issuer fails to duly perform any payment obligation concerning the Notes, and such failure continues for more than 5 Business Days, or

- b) the Issuer, for any reason whatsoever, fails to duly perform any other obligation concerning these Notes, in particular pursuant to Section 8 paragraph 2, and such failure continues for more than 5 Business Days after receipt of a written notice from any Noteholder, or
 - c) the Issuer is in default on the payment of an indebtedness for borrowed money with an amount of more than Euro 500,000 within 5 Business Days after the due date for any indebtedness with an original maturity of more than one year and an aggregate principal amount of at least Euro 5,000,000 or an equivalent in other currencies or for any guarantee or any indemnity or is called upon to repay prematurely due to default or if securities granted therefore are enforced on behalf of or by the creditors entitled thereto and the failure, default or enforcement is not caused by the fact that the Issuer is prevented, directly or indirectly, by any government or other authority from fulfilling the relevant obligations, or
 - d) insolvency proceedings whatsoever are commenced by court against the Issuer which shall not have been dismissed or stayed within 60 days after the commencement thereof, or the Issuer institutes such proceedings or suspends payments, or offers or makes a general arrangement for the benefit of all its creditors, or
 - e) the Issuer enters into liquidation, unless such liquidation is to take place in connection with a merger, consolidation or any other form of combination with another company and such company assumes all obligations arising from these Conditions of the Notes, or
 - f) the Issuer ceases all or substantially all of its business operations or sells or disposes of its assets or a substantial part thereof and (i) thus diminishes considerably the value of its assets and (ii) for this reason it becomes likely that the Issuer may not fulfil its payment obligations against the Noteholders.
2. Such notice for repayment has to be addressed by the Noteholder to the Issuer by registered letter; such notice will become effective upon receipt by the Issuer. Claims fall due 5 Business Days after receipt of such notice unless, in the case of paragraph 1 a) the obligation has been fulfilled or, in the case of paragraph 1 b) the obligation has been fulfilled or the performance thereof has been waived or postponed prior thereto.
3. In case of a termination pursuant to paragraph 1, the redemption shall be made at an amount to be determined in accordance with the following formula:
- a) As far as a remaining life to maturity of up to and including one year is concerned:

$$RB_k = \frac{NB}{1 + \frac{D \times T}{100 \times 360}}$$

where RB_k means the redemption amount, NB means the nominal amount, D means the numerator of the rate of discount per annum as specified in the Global Bearer Note and T means the remaining life to maturity in actual number of days from early redemption day (inclusive) to maturity date (exclusive).

b) As far as maturities in excess of one year are concerned:

$$RB_l = \frac{NB}{1 + \frac{(T - 365) \times D}{360 \times 100}} \times \frac{1}{1 + \frac{365 \times D}{360 \times 100}}$$

whereby RB_l means the redemption amount, NB the nominal amount, D the numerator of the rate of discount per annum as indicated in the Global Bearer Note and T the remaining life to maturity in actual number of days from early redemption day (inclusive) to maturity date (exclusive).

The redemption amount shall be calculated by the relevant Paying Agent and, in the absence of manifest error, shall be final and binding on all parties.

Section 10

(Assignment of the Function as Principal Paying Agent and Paying Agent)

1. Should any event occur which in the opinion of Dresdner Bank would prevent it from acting as Principal Paying Agent, Dresdner Bank will with the consent of the Issuer appoint another bank of international standing as Principal Paying Agent.

Should Dresdner Bank be unable to transfer its function as Principal Paying Agent, the Issuer will be obliged to appoint another bank of international standing as Principal Paying Agent.

2. Should any event occur which in the opinion of The Chase Manhattan Bank would prevent it from acting as Paying Agent, The Chase Manhattan Bank will with the consent of the Issuer appoint another bank of international standing as Paying Agent.

Should The Chase Manhattan Bank be unable to transfer its function as Paying Agent, the Issuer will be obliged to appoint another bank of international standing as Paying Agent.

3. A Transfer of principal paying agency or paying agency must be publicly announced without delay by Dresdner Bank or by the Issuer in accordance with Section 12 or, should this prove to be impossible, in some other way.
4. Dresdner Bank will be liable for making, not making or accepting statements and for taking or not taking steps on behalf of the Issuer in its capacity as Principal Paying Agent, and for all other incidents that may establish a liability only if, and insofar as, it fails to act with the due care of a proper merchant. Dresdner Bank is exempt from restrictions of Section 181 of the German Civil Code.

Section 11 (Substitution of the Issuer)

1. The Issuer shall be entitled at any time without the consent of the Noteholders to substitute for the Issuer any subsidiary of which 100 per cent of the voting shares or other voting interests are directly or indirectly owned by the Issuer as issuer (hereinafter also referred to as the "*New Issuer*") in respect of all obligations arising from or in connection with the Notes, if
 - a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer arising from or in connection with the Notes,
 - b) the New Issuer has obtained any necessary authorisation from the competent authorities to the effect that the New Issuer may transfer to the relevant Paying Agent, in the Issue Currency and without the withholding or deduction of any taxes, fees or duties, all amounts required for the performance of the payment obligations arising from or in connection with the Notes,
 - c) the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees such obligations of the New Issuer.
2. In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Notes to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the Federal Republic of Germany shall from then on be deemed to refer to the country where the New Issuer is domiciled or, if different, is treated as resident for tax purposes.
3. Any substitution effected in accordance with paragraph 1 shall be binding on the Noteholders and shall be publicly announced in accordance with Section 12.

Section 12 (Announcements)

All announcements regarding these Notes shall be published in the Bundesanzeiger (German Federal Gazette) and, in case of notes to be lodged with a depository common to CBL and Euroclear, be notified to CBL and Euroclear

Section 13
(Applicable Law, Place of Performance and Jurisdiction)

1. The form and content of the Notes including the Global Bearer Note as well as all the rights and duties arising therefrom shall be governed exclusively by the laws of the Federal Republic of Germany. Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
2. Non-exclusive court of venue for all litigation with the Issuer arising from legal relations established in these Conditions of the Notes is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

Section 14
(Partial Invalidity)

Should any of the provisions contained in these Conditions of the Notes be or become invalid, the validity of the remaining provisions shall not in any way be affected thereby. Instead of the invalid provision, an interpretation in keeping with the meaning and the purpose of the Conditions of the Notes shall prevail.

**Muster eines Telefaxes, das das Angebot des Plazeurs
sowie die Annahmeerklärung der Emittentin beinhaltet
für auf DM oder Euro lautende Teilschuldverschreibungen, die bei
CBF hinterlegt werden**

Teil 1: Plazeur-Angebot

An: Henkel KGaA
Henkelstraße 67
D-40191 Düsseldorf
z.Hdn.: Herrn Beynio, Herrn Hellmann, Frau Dohm, Frau Liao, Herr Raichle
Telefon: 0211-797-4735, -2786, -4915, -9370, -4873
Telefax: 0211-798-7300

Henkel KGaA
Euro 1.000.000.000 Commercial Paper Programm
Rahmenvertrag vom 12. Januar 2001

Die Definitionen des vorgenannten Rahmenvertrages und des Zusatzes gelten auch hier.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorgenannten Rahmenvertrages bieten wir Ihnen hiermit unwiderruflich die Übernahme von Teilschuldverschreibungen zu den nachstehenden Konditionen an:

- (a) Valutierungstag:
- (b) Fälligkeitstag:
- (c) Anzahl der Zinstage:
- (d) Anzahl der Teilschuldverschreibungen:
- (e) Emissionswährung/Nennbetrag je Teilschuldverschreibung:
- (f) Emissionswährung/Gesamtnennbetrag der Tranche:
- (g) Übernahmekurs:
- (h) Ausmachender Betrag:
- (i) Diskontierungssatz p.a.:

Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit dieses Angebotes ist, daß die von Ihnen in dem vorgenannten Rahmenvertrages gemachten Gewährleistungen und Zusicherungen eingehalten werden und daß sie am oben angegebenen Valutierungstag richtig sein werden, so als ob sie an jenem Tag unter Bezugnahme auf dann geltende Tatsachen und Umstände abgegeben würden.

Wir bestätigen, daß eine unwiderrufliche Zahlungsanweisung zur Bezahlung der von uns übernommenen Teilschuldverschreibungen erteilt worden ist. Diese Zahlungsanweisung steht unter dem Vorbehalt, daß Sie das Angebot annehmen.

Lieferanweisung / Kto. No. bei CBF:

(Sitz des Plazeurs), den

Plazeur:

Durch:

**Teil 2: Annahme des Plazeur-Angebot durch die Emittentin
an den Plazeur und die Emissions- und Zahlstelle zu senden:**

An: (1) Plazeur :

z.Hd.:

(2) Dresdner Bank AG
- Emissionsstelle -
GTB Wertpapierabrechnung/Clearing Inland
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main

z.Hdn.: Frau Müller, Frau Kaapke
Telefon: 069-263- 4369, 3464
Telefax: 069-263-6022

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Rahmenvertrages nehmen wir hiermit das heutige Angebot des (Plazeurs) zur Begebung von Teilschuldverschreibungen zu den nachstehenden Konditionen an.

Wir versichern hiermit, daß die in dem vorgenannten Rahmenvertrag gemachten Gewährleistungen und Zusicherungen eingehalten werden und daß sie am oben angegebenen Valutierungstag richtig sein werden, so als ob sie an jenem Tag unter Bezugnahme auf dann geltende Tatsachen und Umstände abgegeben würden.

Wir versichern und gewährleisten, daß die in dem neuesten Informationsmemorandum enthaltenen Angaben heute und am Valutierungstag richtig und nicht wegen Auslassens nicht unwesentlicher Tatsachen oder Umstände, welche sich auf uns, das Programm oder die Teilschuldverschreibungen beziehen, irreführend sind oder sein werden.

Die Emissionsstelle wird hiermit gebeten, die Ausfertigung und Einlieferung der Sammelurkunde zu veranlassen.

Düsseldorf, den

Henkel KGaA

Durch:

**Specimen of a Telefax which includes the form of the
Dealer's Offer as well as the Issuer's acceptance
for Commercial Paper to be lodged with a depository common
to Euroclear and CBL**

Part 1: Dealer's Offer

To: Henkel KGaA
Henkelstraße 67
D-40191 Düsseldorf
Attn.: Mr. Beynio, Mr. Hellmann, Ms. Dohm, Ms. Liao, Mr. Raichle
Telephone: 0211-797-4735, -2786, -4915, -9370, -4873
Telefax: 0211-798-7300

Henkel KGaA

Euro 1,000,000,000 Commercial Paper Programme

General Agreement dated 12 January 2001

Capitalized terms not defined herein shall have the same meaning as in the above-mentioned General Agreement.

Save as provided in the provisions of the of above-mentioned General Agreement, we irrevocably offer to subscribe Notes to be issued by the Issuer with the following terms:

- | | |
|---|-------|
| (a) Settlement Day: | |
| (b) Maturity Date: | |
| (c) Actual number of interest days: | |
| (d) Number of Commercial Paper | |
| (e) Issue Currency/Denomination of a Commercial Paper: | |
| (f) Issue Currency/Aggregate Principal Amount of the tranche: | |
| (g) Issue price: | |
| (h) Amount net | |
| (i) Rate of discount per annum: | |

This Offer is subject to the repetition of the representations, warranties and covenants given in the above mentioned General Agreement and to their accuracy and correctness at the above-mentioned Settlement Day taking into account the facts and circumstances prevailing on such Settlement Day.

We herewith confirm that we will irrevocably effect the payment of the Issue Price immediately after receipt of the acceptance of the offer signed by Henkel KGaA in accordance with the General Agreement.

Account no. at Euroclear/CBL:
(Place), on

DEALER:
By:

Muster eines Telefaxes für die Bestimmung eines Tagesplazers

Teil 1: Angebot der Emittentin

An: [zu bestimmenden Tagesplazeur eintragen]

Düsseldorf, [Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestellen wir Sie zum Tagesplazeur für

[konkrete Tranche eintragen] ("Emission")

nach Maßgabe des in Kopie beigefügten Rahmenvertrages vom 12. Januar 2001 einschließlich aller Nachträge für das Euro 1.000.000.000,-- Multi-Currency Commercial Paper Programm. Kopien der in Anlage 4 des Rahmenvertrages aufgeführten Dokumente sind beigefügt.

Aufgrund Ihrer Funktion als Tagesplazeur sind Sie für die Zwecke der Emission als Vertragspartei mit allen Befugnissen, Rechten, Pflichten und Verpflichtungen wie ein ggfs. in dem Rahmenvertrag genannter Plazeur ausgestattet; ausgenommen hiervon sind Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3. Wir weisen insbesondere auf die sich aus Artikel 5 Absatz 6 ergebenden Verpflichtungen hin.

Als Zeichen Ihrer Zustimmung bitten wir um Rücksendung der von Ihnen rechtsgültig unterschriebenen Bestätigung (Muster anbei).

Mit freundlichen Grüßen

Henkel KGaA

(Unterschriften)

Anlagen

Translation

Specimen of a Telefax for the appointment of a dealer on reverse inquiry

Part 1: Issuer's Offer

To: [fill in dealer on reverse inquiry to be appointed]

Düsseldorf, [Date]

Dear Sirs,

We herewith appoint you dealer on reverse inquiry for

[fill in concrete tranche] ("Issue")

in accordance with the General Agreement as of 12 January 2001 including all supplemental agreements a copy of which is enclosed for the Euro 1,000,000,000 Multi-Currency Commercial Paper Programme. Copies of the documents as per Exhibit 4 of the General Agreement are attached.

Pursuant to your function as dealer on reverse inquiry you are vested for the purposes of the above Issue as a party hereunder with all the powers, rights, duties and obligations of a dealer named in the General Agreement (if any); exempt herefrom are Article 5 paragraph 3, Article 7 paragraph 3 and Article 11 paragraph 3. We wish to draw particular attention to the obligations arising from Article 5 paragraph 6.

In order to indicate your acceptance, we request you to return the confirmation duly signed by you (specimen enclosed).

Kind regards,

Henkel KGaA

(signatures)

Encls.

Teil 2: Annahme der Bestellung zum Tagesplazeur

Bestätigung

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Rahmenvertrages nehmen wir hiermit Ihr Angebot als Tagesplazeur mit Datum vom ● an und übernehmen alle Befugnisse, Rechte, Pflichten und Verpflichtungen; ausgenommen hiervon sind Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3.

Mitteilungen sind zu richten an:

[Name des Tagesplazeurs]

Anschrift:

z.Hd.:

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

Mit freundlichen Grüßen,

[Name des Tagesplazeurs]

(Unterschriften)

Dieses Schreiben ist in Kopie, im Falle von bei CBF zu hinterlegenden und auf DM bzw. Euro lautenden Teilschuldverschreibungen, an die Dresdner Bank Aktiengesellschaft (in Ihrer Funktion als Emissions- und Zahlstelle), GTB, Wertpapierabrechnung/Clearing Inland, Jürgen-Ponto-Platz 1, D-60301 Frankfurt am Main, Fax Nr.: 069-263-6022 und, im Falle von bei Euroclear/CBL zu hinterlegenden Teilschuldverschreibungen, an The Chase Manhattan Bank (in Ihrer Funktion als beigeordnete Emissions- und Zahlstelle), z. Hd. Manager – Corporate Trust Operations, Trinity Tower, 9 Thomas More Street, UK – London E1W 1YT, Telefax no.: 0044 1202 347438, zu senden.

Translation

Part 2: Acceptance of the appointment as dealer on reverse inquiry

Confirmation

Subject to the provisions of the General Agreement we herewith accept your offer dated ● as a dealer on a reverse inquiry basis and assume all powers, rights, duties and obligations; exempt herefrom are Article 5 paragraph 3, Article 7 Absatz 3 and Article 11 paragraph 3.

Each communication shall be made to:

[dealer on reverse inquiry's name]

Address:

Attn.:

Telephone-No.:

Telecopy-No.:

Kind regards,

[dealer on reverse inquiry's name]

(Signatures)

A copy of this letter is to be sent, in the case of notes to be lodged with CBF and denominated in DM or Euro, to Dresdner Bank Aktiengesellschaft (in its function as issuing and paying agent), GTB, Wertpapierabrechnung/Clearing Inland, Jürgen-Ponto-Platz 1, D-60301 Frankfurt am Main, Fax no.: 069-263-6022 and, in case of notes to be lodged with Euroclear/CBL, to The Chase Manhattan Bank (in its function as sub-issuing and paying agent), Attn. Manager – Corporate Trust Operations, Trinity Tower, Thomas Moore Street, UK – London E1W 1YT, Telefax no.: 0044 1202 347438.

Liste der Dokumente gemäß Artikel 2 (3) des Rahmenvertrages

- A) Beschluß der persönlich haftenden Gesellschafter der Emittentin über die Aufstockung des Multi-Currency CP-Programmes auf Euro 1.000.000.000,-, die Ausfertigung und Lieferung des Rahmenvertrages und der von Zeit zu Zeit zu begebenden Inhaber-Sammelurkunden in deutscher und englischer Fassung und den Abschluß eines Emissions- und Zahlstellenvertrages;
- B) Satzung der Emittentin, versehen mit einer Beglaubigung, aus der hervorgeht, daß die Satzung in Kraft getreten ist und gegenwärtig Gültigkeit besitzt;
- C) Beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister betreffend die Emittentin;
- D) Eine Auflistung seitens der Emittentin der Namen, Funktionen und Unterschriftsproben aller Personen, die berechtigt sind, für die Emittentin den Rahmenvertrag und die Sammelurkunden in deutscher und englischer Fassung, den Emissions- und Zahlstellenvertrag (nachfolgend auch die "Vertrags-Dokumente") und alle Erklärungen, Berichte, Bestätigungen und andere im Zusammenhang mit den Vertrags-Dokumenten erforderliche oder zulässige Schriftstücke zu unterzeichnen und in allen Angelegenheiten, die in den Vertrags-Dokumenten vorgesehen sind, als Vertreter der Emittentin zu handeln. Diese Auflistung ist in jeweils einem Original an jeden Plazeur zu überreichen.
- E) Eine in Form und Inhalt die Dresdner Bank Aktiengesellschaft zufriedenstellende Legal Opinion der Emittentin.

Falls nicht anders angegeben, wird jeweils ein Original oder eine durch einen berechtigten Vertreter der Emittentin als echt beglaubigte Kopie überreicht.